

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.433.709

Wien, 8. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2727/J vom 8. Juli 2020 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Einleitend darf festgehalten werden, dass es derzeit weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene Bestrebungen gibt, den unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld einzuschränken. Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 enthält ein Bekenntnis zum Erhalt des Bargelds im Rahmen der geltenden Geldwäschebestimmungen. Wie auch schon in der angesprochenen Stellungnahme vom 27. März 2020 verdeutlicht, hat dies im unions- und verfassungsrechtlichen Rahmen zu geschehen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, dass unter anderem ein kategorisches Verbot von Entgelten für Bargeldbehebungen zu Lasten der kartenausgebenden bzw. kontoführenden Kreditinstitute verfassungswidrig ist, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 5. bis 7.:

Es wird angemerkt, dass die Fragen 5. bis 7. nicht dem in Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, da es sich um private Dienstleistungen handelt, die nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen sind, weshalb das Bundesministerium für Finanzen auch über keine unmittelbaren Informationen zu diesen Fragen verfügt.

Dennoch kann mitgeteilt werden, dass es laut Website der Oesterreichischen Nationalbank im ersten Quartal 2020 ca. 8.828<sup>1</sup> Geldausgabegeräte in Österreich gab.

Zu 8. bis 11.:

Die Entgelthöhe unterliegt grundsätzlich der vertraglichen Ausgestaltung zwischen dem kontoführenden Kreditinstitut bzw. den Drittanbietern und den Verbrauchern. Hierbei darf auch darauf hingewiesen werden, dass im Verbrauchergeschäft gemäß § 4 Abs. 2 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) iVm § 56 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) 2018 bereits ein erhöhter Schutz betreffend Entgelte für Bargeldbehebungen besteht.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> *Oesterreichische Nationalbank*, <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=5.4.1>, Stand 10.08.2020



